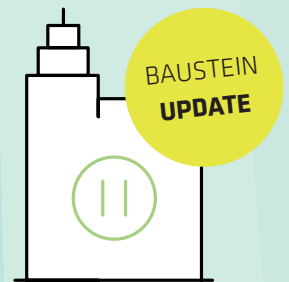


# EINFACH KLAR VERLÄSSLICH



„Ihr Betrieb muss schließen!“

So lautet die Anordnung der Behörde. Ursache ist eine meldepflichtige Erkrankung.

In jedem Betrieb kann eine meldepflichtige Krankheit auftreten. Da können die Vorsichtsmaßnahmen noch so gut sein. Jetzt gilt es, den finanziellen Ausfall schnell zu ersetzen. Auf die Betriebsschließungs-Versicherung 2.0 ist Verlass. Die Leistungen sind klar definiert, die Regelungen einfach.

Das bedeutet: Starke Hilfe, damit Sie schnell wieder öffnen können.

## Das leistet die Betriebsschließung 2.0, ...

### ... wenn Ihr Betrieb **geschlossen** wird.



- **Entschädigung für jeden geschlossenen Tag** (Schließungssumme bis 750.000 Euro für 30 Tage, bis 1,5 Mio. Euro für 60 Tage wählbar)
- **Soforthilfe** bis zur Höhe der 2-fachen Tagesentschädigung
- anteilige Entschädigung bei Schließung von Teilbereichen oder Filialen
- Kostenübernahme für behördlich angeordnete Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen
- Übernahme der **Desinfektionskosten** für die Betriebsräume und Ware
- Kosten für Kommunikationsmaßnahmen bei Wiedereröffnung bis 500 Euro
- **Ersatz von unbrauchbarer Ware** (Warenschaden bis 10% der Inhalts-Versicherungssumme bzw. frei wählbar) und Entsorgung

### ... auch wenn Ihre Betrieb **nicht schließen** muss.



- **Lohnfortzahlung** bei Tätigkeitsverboten von Mitarbeitern/Geschäftsführer
- Mehrkosten durch temporäre **Zeitarbeit** bei Tätigkeitsverboten beschäftigter Personen
- Umsatzeinbußen durch eine öffentliche Baustelle

# IHR WEGWEISER FÜR SICHEREN SCHUTZ

## DIE BETRIEBS-SCHLIESSUNGS-VERSICHERUNG 2.0 ...



### ... GILT HIER!

Schließung durch eine behördliche **Einzelanordnung** nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bei meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern, die im **Infektionsschutzgesetz** (z.B. Salmonellen) namentlich genannt sind

Krankheit oder Erreger **tritt in der versicherten Betriebsstätte auf** oder wird bei einem Mitarbeiter festgestellt oder vermutet

Auch **neue Krankheiten und Erreger**, die erst nach Vertragsabschluss namentlich ins Infektionsschutzgesetz aufgenommen werden



### ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

**Lohnfortzahlung** bei Tätigkeitsverboten für Mitarbeiter/Geschäftsführer inkl. Mehraufwand für vorübergehende Zeitarbeit

**Werbekosten** bei Wiedereröffnung bis 500 Euro



### ... GILT HIER NICHT!

Schließung im Rahmen einer **Allgemeinverfügung** (z.B. Lockdown)

Bei Krankheiten und Krankheitserregern, die **nicht im Infektionsschutzgesetz** namentlich genannt sind

Krankheit oder Krankheitserreger **tritt nicht im Betrieb selbst auf**

**Epidemie oder Pandemie** (nach Ausruf z.B. durch Bundestag bzw. WHO)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die vereinbarten Versicherungsbedingungen.



**Starke Leistung und klare Information: Betriebsschließungs-Versicherung 2.0**

Die Betriebsschließung 2.0 wählen Sie als Baustein zur Inhalts-Versicherung hinzu.  
**Interessiert?** Weitere Infos zur Gewerbe-Versicherung.